

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über  
den Fischschonbezirk  
„Wuppermündung“**

Stadt Leverkusen  
vom  
23.02.2010

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Buchstabe a) des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) i.V.m. den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck**

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Fläche wird wegen ihrer besonderen Bedeutung als geeignete Gewässerabschnitte für die Erhaltung des Atlantischen Lachses (*Salmo salar*) als Fischschonbezirk ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung der Gewässerabschnitte als Fischschonbezirk erfolgt aufgrund der Seltenheit, Gefährdung und besonderen Bedeutung des Atlantischen Lachses, der in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und für den im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW ein sich selbst reproduzierender Bestand im Aufbau begriffen ist. Der Bereich der Wuppermündung dient während der Aufstiegszeit der Lachse als bevorzugter Aufenthalts- und Ruhebiotop vor ihrer weiteren Wanderung in die Wupper und deren Nebenbäche.
- (3) Der Fischschonbezirk trägt die Bezeichnung „Wuppermündung“.

**§ 2**

**Abgrenzung des Schonbezirks**

- (1) Der Fischschonbezirk umfasst im Rhein in der Länge den Bereich von der flussaufwärts des Rhein-km 703 gelegenen Buhne bis zum Rhein-km 703,7 und in der Breite den Bereich von

der Mittellinie des Rheins bis zur Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz entlang des rechten Rheinuferes. In der Wupper erstreckt sich der Fischschonbezirk 240 m flussaufwärts ab der Buhnen spitze der Wuppermündung beidseitig entlang der Uferlinie gemäß § 8 Landeswassergesetz.

- (2) In der Karte im Maßstab 1 : 5000 ist die Abgrenzung des Fischschonbezirkes hellblau unterlegt mit dem Mittelwasserstand dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese kann
  - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
  - b) als Zweitausfertigung bei dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen (Untere Fischereibehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) In dem Fischschonbezirk sind, soweit § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Bestand des Atlantischen Lachses gefährden.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  - a. vom 01.09. bis 31.12. die Gewässerabschnitte zu betreten, in ihrer Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  - b. vom 01.09. bis 31.12. die Räumung, das Mähen sowie die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie die Entfernung von Totholz;
  - c. vom 01.09. bis 31.12. zu angeln;
  - d. die Wat-, Netz- oder Reusenfischerei vom 01.09. bis 31.12. zu betreiben;
  - e. wassergefährdende Stoffe auszubringen oder zu lagern.

### **§ 4**

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 3 bleiben:

1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Absatz 2 Buchstabe c und d;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden

- gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;
3. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmeprogramme nach § 82 WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (§ 19 LWG) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 116 LWG ff.) im Benehmen mit der zuständigen unteren Fischereibehörde;
  4. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen bzw. Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gem. LWG;
  5. Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;
  6. Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraßen gem. § 8 WaStrG;
  7. die Entfernung von künstlich eingebrachten Uferbefestigungen;
  8. die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

## **§ 5**

### **Befreiungen und Ausnahmen**

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder
  - b) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.
  
- (2) Die Stadt Leverkusen als untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischer Notwendigkeit heraus erforderlich und dies mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

## **§ 6**

### **Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen der § 30 BNatSchG, § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz über den Artenschutz und andere Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftspläne.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 7 Landesfischereigesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Absatz 3 Landesfischereigesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Ordnungsbehördengesetz NRW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 23.02.2010  
Bezirksregierung Köln  
51.3-1.7.2-247 /09-

In Vertretung

gez.: Schwarz